

Anlage: Ergänzung der Verwaltungsanweisung § 30 SGB XII um den Mehrbedarf Energie bei dezentraler Warmwassererzeugung

7. Mehrbedarf Energie bei dezentraler Warmwassererzeugung (Abs.7)

Bis zum 31.12.2010 waren die Kosten für die Warmwasserbereitung mit der Regelleistung abgedeckt und daher nicht im Rahmen der Heizkosten zu berücksichtigen. Ab dem 1.1.2011 wird, soweit Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen (z. B. Boiler, Durchlauferhitzer) erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung), ein Mehrbedarf nach § 30 Abs. 7 gewährt.

Mit der Gewährung des Mehrbedarfs Energie für die Warmwasseraufbereitung wird berücksichtigt, dass die dezentrale Warmwassererzeugung in einer Wohnung durch in der Regel mit Strom oder Gas betriebenen Boilern und Durchlauferhitzern Energiekosten verursacht, die im Rahmen der Einkommens – und Vermögensstichprobe nicht konkret ermittelt werden können.

Da in den Regelbedarfen keine Anteile für die dezentrale Warmwasseraufbereitung enthalten sind (§ 27a), werden die Energiekosten für alle hierfür verwendeten Energieformen über einen Mehrbedarf abgedeckt.

Der Mehrbedarf beträgt für jede im Haushalt lebende leistungsberechtigte Person entsprechend ihrer Regelbedarfsstufe nach der Anlage zu § 28 jeweils

1. 2,3 vom Hundert der Regelbedarfsstufen 1 bis 3,
2. 1,4 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 4,
3. 1,2 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 5 oder
4. 0,8 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 6,

soweit nicht im Einzelfall ein nachgewiesener begründet höherer Bedarf besteht oder ein Teil des angemessenen Warmwasserbedarfs durch Leistungen nach § 35 Absatz 4 gedeckt wird.

Die jeweils geltenden Beträge werden jährlich gesondert bekannt gegeben.

Abweichungen

Sofern im begründeten Einzelfall ein nachweisbar höherer Warmwasserbedarf besteht (Aufschlüsselung in der Abrechnung), ist der Mehrbedarf vom zuständigen Träger der Sozialhilfe abweichend von den o.g. Beträgen in tatsächlicher Höhe als angemessen anzuerkennen. Dies könnte ggf. bei Pflegebedürftigkeit sowie bei Erkrankungen (z.B. Psychische Erkrankungen, HIV-Infektion (Aids), die mit einem erhöhten Hygienebedarf verbunden sind, der Fall sein.

In den Fällen, in denen die Warmwasseraufbereitung in unterschiedlicher Form erfolgt, z. B. in der Küche mit Durchlauferhitzer und im Bad über die Heizungsanlage, beträgt die Aufteilung des Warmwasseranteils für die Küche 30 % und für das Badezimmer 70 %.

Beispiel:

Die Warmwasseraufbereitung im Badezimmer für Duschen, Baden, Waschen erfolgt mittels Heizung. Diese Kosten sind den Leistungen für Heizung und zentrale Warmwasserversorgung (siehe § 35) zuzuordnen.

Die Warmwasseraufbereitung in der Küche erfolgt mittels Durchlauferhitzer. Für diese Kosten wird der jeweilige Mehrbedarf nach § 30 Absatz 7 SGB XII in Höhe von 30 % zuerkannt.

Auf den Untersuchungsgrundsatz nach § 20 SGB X wird verwiesen.